

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG)

vom 12.12.2003

Das NHG vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286) wurde durch Artikel 9, 10, 17 und 19 des Gesetzes vom 12. Dezember 2003 (Nds. GVBl. Nr. 31/2003 S. 446) geändert. Die Änderungen werden nachfolgend abgedruckt.

Artikel 9

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Das Niedersächsische Hochschulgesetz vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma und am Ende der Nummer 7 der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) Es wird die folgende Nummer 8 angefügt:

„8. die Erhebung der Gebühren und Entgelte nach § 13 Abs. 9.“
2. § 11 Abs. 1 Sätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Bei Master-Studiengängen im Rahmen eines konsekutiven Studiengangs nach § 6 Abs. 3 Satz 3 und bei Studiengängen, die der Heranbildung des wissenschaftlichen oder künstlerischen Nachwuchses dienen (Promotionsstudiengänge, Soloklassen, Meisterklassen), verfügen die Studierenden über ein zusätzliches Studienguthaben in Höhe der jeweiligen Regelstudienzeit. Bei den Studiengängen nach Satz 2 und bei einem weiteren grundständigen Studiengang zur Erlangung eines zusätzlichen berufsqualifizierenden Abschlusses kann der Rest des Studienguthabens aus einem Studiengang nach Satz 1 eingesetzt werden.“
3. § 13 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Hochschulen in staatlicher Verantwortung erheben für die Inanspruchnahme anderer als der in § 11 Abs. 1 bezeichneten Studienangebote Gebühren oder Entgelte.“
 - b) Satz 2 wird gestrichen.

- c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.

Artikel 10

Abweichungen vom Niedersächsischen Hochschulgesetz

- (1) Abweichend von § 67 Abs. 2 und § 70 Abs. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes bestimmen sich die Finanzhilfen im Haushaltsjahr 2004 nach Maßgabe des Haushaltsplans.
- (2) Das Fachministerium wird ermächtigt, im Zuge von Maßnahmen zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft Studiengänge durch Verordnung wesentlich zu ändern oder zu schließen. Vor einer Entscheidung nach Satz 1 sind die betroffene Hochschule, gegebenenfalls die Stiftung, die diese Hochschule trägt, und die Landeshochschulkonferenz zu hören. Wird ein Studiengang durch eine Entscheidung nach Satz 1 geschlossen, so hat die Hochschule den Studierenden eine Fortsetzung des Studiums bis zum Ablauf der Regelstudienzeit, jedoch nicht länger als fünf Jahre nach Schließung des Studiengangs zu ermöglichen. Ist ein Studiengang durch eine Entscheidung nach Satz 1 geschlossen worden, so ist die Einschreibung in diesem Studiengang ausgeschlossen; das Fachministerium kann Ausnahmen zulassen.

Artikel 17

Übergangsregelungen zu Artikel 9 Nr. 2

- (1) Für Studierende, die vor dem 1. Januar 2004 ihr Studium in einem der in § 11 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 24. Juni 2002 genannten Studiengänge aufgenommen haben, findet § 11 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 24. Juni 2002 Anwendung. Die Ordnungen nach § 13 Abs. 9 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes sind bis zum 31. Dezember 2004 an die Vorschriften des Artikels 9 Nr. 2 dieses Gesetzes anzupassen.

Artikel 19

In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.